

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

- 7** **EU-Osterweiterung**
Wir geben einen Überblick über die seit 1. Mai 2004 geltenden Vorschriften für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen mit Angehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten.
- 10** **Störfälle**
Das ab 1. Juli 2004 geltende neue Altersteilzeitrecht beinhaltet besondere Vorschriften für die Abwicklung bei vorzeitiger Beendigung einer Altersteilzeitvereinbarung.
- 22** **Meldungen bei Insolvenz**
Wir stellen die melderechtlichen Neuregelungen vor, die bei Insolvenz eines Arbeitgebers gelten, wenn eine Altersteilzeitarbeit nach dem 30. Juni 2004 beginnt.
- 26** **Renteninformation**
Mit der seit dem Jahr 2002 verschickten Renteninformation wollen die Rentenversicherungsträger Transparenz schaffen und eine Planungsgrundlage für die Altersvorsorge geben.



BUNDES-
VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR ANGESTELLTE

LANDES-
VERSICHERUNGSANSTALTEN

BUNDESKNAPPSCHAFT

BAHNVERSICHERUNGS-
ANSTALT

SEEKASSE

IM VERBAND
DEUTSCHER
RENTENVERSICHERUNGS-
TRÄGER

Hinweis:

▪

Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.

Inhaltsverzeichnis

- Seite: 4** **Besteuerung von Alterseinkünften**
- Mit dem sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren befindenden Alterseinkünftegesetz möchte der Gesetzgeber die verfassungswidrige unterschiedliche Behandlung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Steuerrecht abschaffen.
- Seite: 7** **EU-Osterweiterung**
- Wir geben einen Überblick über die seit 1. Mai 2004 geltenden Vorschriften für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen mit Angehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten.
- Seite: 10** **Störfälle**
- Das ab 1. Juli 2004 geltende neue Altersteilzeitrecht beinhaltet besondere Vorschriften für die Abwicklung bei vorzeitiger Beendigung einer Altersteilzeitvereinbarung.
- Seite: 22** **Meldungen bei Insolvenz**
- Wir stellen die melderechtlichen Neuregelungen vor, die bei Insolvenz eines Arbeitgebers gelten, wenn eine Altersteilzeitarbeit nach dem 30. Juni 2004 beginnt.
- Seite: 26** **Renteninformation**
- Mit der seit dem Jahr 2002 verschickten Renteninformation wollen die Rentenversicherungsträger Transparenz schaffen und eine Planungsgrundlage für die Altersvorsorge geben.

Besteuerung von Alterseinkünften

Das Bundesverfassungsgericht hat die unterschiedliche Behandlung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2002 für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber gleichzeitig den Auftrag erteilt, bis zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung der Besteuerung zu schaffen. Diesem Auftrag soll mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Alterseinkünftegesetz nachgekommen werden.

Im Mittelpunkt der nun geplanten Neuordnung steht der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung. Das bedeutet die steuerliche Freistellung von Altersvorsorgeaufwendungen und dementsprechend die Besteuerung der Altersbezüge.

Beiträge zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht vererblich, nicht veräußerlich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind (z. B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung), sollen bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro als Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehbar sein.

Da die sofortige vollständige Abziehbarkeit der Beiträge für die öffentlichen Haushalte nicht finanzierbar wäre, soll die Freistellung in einer langen Übergangsphase erfolgen. Im Jahr 2005 sollen zunächst 60 % der Altersvorsorgeaufwendungen, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 12 000 Euro, als Sonderausgaben abziehbar sein. Somit können pflichtversicherte Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag erhalten, im Jahr 2005 10 % des Gesamtbeitrags steuerlich geltend machen. Das sind also 10 % des eigenen hälftigen Beitragsanteils.

In den folgenden Jahren steigt der Anteil der abziehbaren Beiträge um jeweils zwei Prozentpunkte, sodass im Jahr 2025 die gesamten Altersvorsorgebeiträge bis zum Höchstbetrag von 20 000 Euro steuerlich geltend gemacht werden können. In einer Übergangszeit bis zum Jahr 2014 können insgesamt aber mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden, wie es dem Steuerpflichtigen nach bisherigem Recht möglich wäre.

Im Rahmen dieser Günstigerprüfung wird allerdings das geltende Recht dahingehend modifiziert, dass der Höchstbetrag für den Vorwegabzug ab 2011 bis 2019 schrittweise von derzeit 3068 Euro auf 300 Euro vermindert wird.

Da die Leibrenten nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nur in dem Ausmaß besteuert werden dürfen, in dem die ihnen zu Grunde liegenden Beiträge steuerlich entlastet waren, erfolgt auch die vollständige Besteuerung der Renten erst nach einer langen Übergangsphase bis zum Jahr 2040.

Das bedeutet für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, dass im Jahr 2005 alle Bestandsrenten sowie die neu zugehenden Renten zu 50 % in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen werden. Der steuerbare Anteil der Rente soll dann in den folgenden Jahren bis zum Jahr 2020 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um jeweils zwei Prozentpunkte und ab dem Jahr 2021 um jeweils einen Prozentpunkt steigen, sodass die Renten ab dem Jahr 2040 zu 100 % in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende Teilbetrag der Jahresbruttorente wird für die Bestandsrenten des Jahres 2005 und jede Zugangsrente individuell festgeschrieben. Rentenerhöhungen, die im Rahmen der Rentenanpassung erfolgen, sind dann von Anfang an voll steuerpflichtig.

Die Besteuerung der Leibrenten soll durch Rentenbezugsmitteilungen der die jeweilige Rente zahlenden Institution an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt werden.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Neuregelungen zur steuerlichen Behandlung von Kapitallebensversicherungen, von Beiträgen zu Direktversicherungen und zur Vereinfachung der „Riester-Rente“. Da es noch die Zustimmung des Bundesrates benötigt und dieser in seiner Sitzung am 14. Mai 2004 den Vermittlungsausschuss angerufen hat, sind Änderungen nicht ausgeschlossen. Nähere Informationen zum Gesetzgebungsstand finden sich im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

EU-Osterweiterung:

Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen

In der Ausgabe 6/2003 hat SUMMA SUMMARUM die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen für osteuropäische Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft erläutert. Aus Anlass der EU-Osterweiterung zum 1. Mai 2004 geben wir nachfolgend einen Überblick über die von diesem Zeitpunkt an geltenden Vorschriften für Angehörige der Beitrittsländer.

Seit 1. Mai 2004 gilt für Staatsangehörige von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil) für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen die Verordnung über die soziale Sicherheit Nr. 1408/71 [EWG-Verordnung 1408/71].

Das heißt, dass für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern, die ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland ausüben, die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Bilaterale Abkommen im Hinblick auf das Vorliegen von Versicherungspflicht galten nur noch bis zum 30. April 2004.

Während also für die Versicherungspflicht seit 1. Mai 2004 EU-Recht anzuwenden ist, gelten für den Zugang von Arbeitnehmern zum Arbeitsmarkt, mit Ausnahme Zyperns und Maltas, einschränkende Übergangsregelungen. Diese sehen Folgendes vor:

- Für zwei Jahre besteht keine Freizügigkeit. Danach erfolgt eine erste Überprüfung auf der Grundlage eines Kommissionsberichts. Die Mitgliedstaaten müssen dann der Kommission mitteilen, ob sie die Übergangsregelungen aufheben und das Gemeinschaftsrecht anwenden oder ob sie die Übergangsregelungen für weitere drei Jahre anwenden wollen. Weitere Überprüfungen können erfolgen, wenn sie von einem neuen Mitgliedstaat gefordert werden.

- Nach fünf Jahren laufen die Übergangsregelungen aus. Im Fall ernsthafter (oder drohender) Störungen des Arbeitsmarkts der Mitgliedstaaten ist eine Verlängerung von zwei weiteren Jahren möglich.
- Die derzeitigen Mitgliedstaaten, die die Übergangsregelungen aufgehoben haben, werden die Möglichkeit haben, sich auf eine Schutzklausel zu berufen und Beschränkungen wieder einzuführen, falls es zu ernsthaften (oder drohenden) Störungen des Arbeitsmarkts kommt.
- Für Österreich und Deutschland besteht während des Geltungszeitraums der Übergangsregelung eine Schutzklausel, um die freie grenzüberschreitende Bereitstellung von Dienstleistungen in bestimmten sensiblen Sektoren (z. B. Bauwesen, Industriereinigung) zu beschränken, falls es in diesen Bereichen zu ernsthaften Störungen kommt.
- Es wird gegenseitige Beschränkungen zwischen einem neuen Mitgliedstaat und jedem derzeitigen Mitgliedstaat geben, der Beschränkungen gegenüber diesem Mitgliedstaat aufrechterhält. Solange ein neuer Mitgliedstaat Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf einen neuen Mitgliedstaat bewahrt, können die neuen Mitgliedstaaten eine gegenseitige Schutzklausel geltend machen, falls es zu ernsthaften (oder drohenden) Störungen des Arbeitsmarkts aufgrund der Arbeitnehmer aus einem anderen neuen Mitgliedstaat kommt.

Für Zypern und Malta gibt es keine Übergangsregelungen, abgesehen von der Möglichkeit für Malta, eine Schutzklausel geltend zu machen (und somit Beschränkungen wieder einzuführen), falls ernsthafte Störungen auf dem Arbeitsmarkt auftreten.

Personen aus den neuen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten legal arbeiten und über einen Arbeitsvertrag von mindestens zwölf Monaten verfügen, haben auf den Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats ebenso freien Zugang wie ihre Familienangehörigen.

- Besondere Übergangsregelungen für andere Gruppen als Arbeitnehmer (Touristen, Studenten, Rentner usw.) bestehen nicht.

Wichtig für Arbeitgeber ist deshalb zu wissen, dass Arbeitnehmer aus den neuen Beitrittsländern auch seit 1. Mai 2004 trotz der EU-Osterweiterung nur dann in Deutschland beschäftigt werden dürfen, wenn sie über eine Arbeitserlaubnis verfügen. Eine Beschäftigung von Personen ohne Arbeitserlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in erheblicher Höhe geahndet werden kann.

Was versteht man unter „EWG-Verordnung 1408/71“?

Die EWG-Verordnung 1408/71 enthält Regelungen für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnehmen, und legt fest, in welchem Mitgliedstaat sie versichert sind und wohin die Beiträge zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen zu zahlen sind. Hierzu hat die Europäische Union zwei Grundprinzipien aufgestellt:

- Arbeitnehmer unterliegen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt immer den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats.
- Grundsätzlich gelten für diese Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Störfälle bei Altersteilzeit

SUMMA SUMMARUM hat in der Ausgabe 2/2004 über die Neuregelungen zur Altersteilzeitarbeit ab 1. Juli 2004 berichtet. Die detaillierte Behandlung von Störfällen wird – wie angekündigt – nachstehend erläutert.

Allgemeines

Für den Fall, dass es bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell [Blockmodell] zu einer vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitvereinbarung [Störfall] kommt, sind von Wertguthaben [Wertguthaben] Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Bei dem im Störfall beitragspflichtigen Wertguthaben handelt es sich weder um laufendes noch um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, weil hier andere Kriterien zur Feststellung des beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens gelten.

Sozialversicherungsbeiträge sind bei einem Störfall aus Wertguthaben allerdings nicht zu zahlen, wenn bereits bei Abschluss der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell eine besondere Vereinbarung über die Verwendung von Wertguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen war.

Die steuer- und beitragsfrei gezahlten Aufstockungsbeträge [Aufstockungsbeträge] können – anders als dies zum Teil auf arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Ebene für die an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen in diesen Fällen vorgesehenen Zahlungen möglich ist – bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens nicht mindernd in Ansatz gebracht werden.

Berechnungsgrundlagen

Für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt es bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit sowie des Aufstockungsbetrages und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge [zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung]. Das gilt selbst dann, wenn die vereinbarte Altersteilzeitarbeit im Blockmodell noch während der Arbeitsphase endet, ohne dass es zu einer Freistellung von der Arbeitsleistung und damit im Durchschnitt gesehen zu einer Reduzierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gekommen ist und arbeitsrechtlich eine Minderung des Wertguthabens vorgenommen wird. Eine Rückrechnung ist nicht zulässig. Das Wertguthaben ist grundsätzlich auch nicht als Einmalzahlung [Einmalzahlung] zu behandeln.

Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt in einem Störfall als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben, höchstens jedoch die bis zu der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens festgestellte SV-Luft [SV-Luft] [Summenfelder-Modell]. Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind bereits während der Arbeitsphase eines Blockmodells in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind die (Gesamt-)Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens. Für die Freistellungsphase [Freistellungsphase] ist keine weitere SV-Luft zu bilden. Die SV-Luft ist zu reduzieren, soweit sie den Betrag des (Rest-) Wertguthabens nicht unterschreitet. Es besteht auch die Möglichkeit, das Wertguthaben zum 31. Dezember eines jeden Jahres oder zum Tag vor Beginn der Freistellungsphase zu bewerten (Alternativ-/Optionsmodell) oder das beitragspflichtige Wertguthaben – also den bereits zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtigen Teil des Arbeitsentgelts – monatlich festzustellen.

In der Rentenversicherung ist für eine im Blockmodell ausgeübte Altersteilzeitarbeit die Differenz zwischen dem Regelarbeitsentgelt [Regelarbeitsentgelt] zuzüglich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (dem Arbeitsentgelt, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden) und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts als SV-Luft auszuweisen. Die Feststellung erfolgt – anders als in den übrigen Sozialversicherungszweigen – für die Zeit vom Beginn der Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt des Störfalls und berücksichtigt auch die Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung. Das so genannte Alternativ-/Optionsmodell kann bei Altersteilzeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden.

Beispiel 1

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt anlässlich eines Störfalls am 31. 12. 2005.

Beginn der Altersteilzeitarbeit (Bildung des Wertguthabens)	1. 7. 2004
Arbeitsphase	1. 7. 2004 bis 30. 6. 2005
Freistellungsphase	1. 7. 2005 bis 30. 6. 2006

2004:

Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1 500 Euro
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % des Regelarbeitsentgelts)	1 200 Euro
Wertguthaben am 31. 12. 2004	9 000 Euro

Feststellung der SV-Luft:

Berechnung der anteiligen BBG für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 2004

BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt Juli bis Dezember 2004	20 925 Euro <u>9 000 Euro</u>
--	----------------------------------

SV-Luft	11 925 Euro
---------	-------------

BBG Arbeitslosenversicherung minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt Juli bis Dezember 2004	30 900 Euro <u>9 000 Euro</u>
--	----------------------------------

SV-Luft	21 900 Euro
---------	-------------

Rentenversicherung: Differenz zwischen doppeltem Regelarbeitsentgelt (= 3 000 Euro) und dem Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (= 2 700 Euro) für die Monate Juli bis Dezember 2004 (300 Euro · 6 Monate)

	1 800 Euro
--	------------

Die Feststellungen für das Jahr 2004 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	9 000 Euro
SV-Luft in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung	11 925 Euro
Rentenversicherung	1 800 Euro
Arbeitslosenversicherung	21 900 Euro
Pflegeversicherung	11 925 Euro

2005: (Für 2005 werden die Rechengrößen des Jahres 2004 berücksichtigt.)

Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1 500 Euro
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % des Regularbeitsentgelts)	1 200 Euro

Wertguthaben am 31. 12. 2005 (9 000 Euro + 9 000 Euro minus 9 000 Euro)	9 000 Euro
--	------------

Feststellung der SV-Luft:

Berechnung der anteiligen BBG in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 2005 (Ende der Arbeitsphase)

BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt Januar bis Juni 2005	20 925 Euro 9 000 Euro
--	---------------------------

SV-Luft	11 925 Euro
---------	-------------

BBG Arbeitslosenversicherung minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt Januar bis Juni 2005	30 900 Euro 9 000 Euro
--	---------------------------

SV-Luft	21 900 Euro
---------	-------------

Rentenversicherung: Differenz zwischen doppeltem Regularbeitsentgelt (= 3 000 Euro) und dem Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (= 2 700 Euro) für die Monate Januar bis Dezember 2005 (bis Störfall) (300 Euro · 12 Monate) 3 600 Euro

Die Feststellungen für das Jahr 2005 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	9 000 Euro
(Übertrag: 1. 7. bis 31. 12. 2004 = 9 000 Euro Aufbau: 1. 1. bis 30. 6. 2005 = 9 000 Euro Abbau: 1. 7. bis 31. 12. 2005 = 9 000 Euro)	

SV-Luft in der Entgeltabrechnung:

Krankenversicherung/Pflegeversicherung (11 925 Euro + 11 925 Euro minus 9 000 Euro)	14 850 Euro
Rentenversicherung (1 800 Euro + 3 600 Euro)	5 400 Euro
Arbeitslosenversicherung (21 900 Euro + 21 900 Euro minus 9 000 Euro)	34 800 Euro

Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens zum Störfall am 31. 12. 2005:

SV-Luft Krankenversicherung/Pflegeversicherung	14 850 Euro
Wertguthaben	9 000 Euro
Beitragspflichtiges Wertguthaben	9 000 Euro
SV-Luft Arbeitslosenversicherung	34 800 Euro
Wertguthaben	9 000 Euro
Beitragspflichtiges Wertguthaben	9 000 Euro
SV-Luft Rentenversicherung	5 400 Euro
Wertguthaben	9 000 Euro
Beitragspflichtiges Wertguthaben	5 400 Euro

Bei Eintritt des Störfalls am 31.12. 2005 ist das verbliebene Wertguthaben in Höhe von 9 000 Euro in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, weil die SV-Luft in diesen Sozialversicherungszweigen nicht überschritten wird. In der Rentenversicherung sind lediglich 5 400 Euro aus dem Wertguthaben als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, weil nur in dieser Höhe SV-Luft besteht.

Einmalzahlungen mindern, soweit sie zur Beitragsberechnung herangezogen werden, die SV-Luft des Jahres, dem sie beitragsrechtlich zugeordnet werden. Dies gilt sowohl für Einmalzahlungen, die in der Arbeitsphase gezahlt werden, als auch für Einmalzahlungen, die in der Freistellungsphase gezahlt werden. Sollte der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung höher sein, als die für dieses Kalenderjahr (ggf. für das Kalenderjahr der Zuordnung der Einmalzahlung) zu bildende SV-Luft, ist die SV-Luft für dieses Kalenderjahr auf 0 zu reduzieren.

Beispiel 2

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell seit	1. 7. 2004
Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1 500,00 Euro
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % des Regularbeitsentgelts)	1 200,00 Euro
Weihnachtsgeld für die Altersteilzeitarbeit (November 2004)	2 500,00 Euro
SV-Luft für die Zeit von Juli bis Oktober 2004:	
BBG Krankenversicherung/Pflegeversicherung	13 950,00 Euro
<u>minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt</u>	<u>6 000,00 Euro</u>
SV-Luft	7 950,00 Euro
BBG Arbeitslosenversicherung	20 600,00 Euro
<u>minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 6 000,00 Euro</u>	<u>6 000,00 Euro</u>
SV-Luft	14 600,00 Euro
Rentenversicherung: Differenz zwischen doppeltem Regularbeitsentgelt (max. BBG Rentenversicherung) und Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich zusätzlicher beitragspflichtiger Einnahme (3 000 Euro minus 2 700 Euro = 300 Euro · 4)	1 200,00 Euro

Feststellung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	
BBG Januar bis November 2004	38 362,50 Euro
minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	
Januar bis Oktober 2004	
(6 · 3 000,00 Euro + 4 · 1 500,00 Euro)	24 000,00 Euro
minus beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt	
November 2004	1 500,00 Euro
Differenz bis zur anteiligen BBG	12 862,50 Euro
Einmalzahlung	2 500,00 Euro
Beitragspflichtige Einmalzahlung	2 500,00 Euro
Arbeitslosenversicherung	
BBG Januar bis November 2004	56 650,00 Euro
minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt Januar bis Oktober 2004	
(6 · 3 000,00 Euro + 4 · 1 500,00 Euro)	24 000,00 Euro
minus beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt	
November 2004	1 500,00 Euro
Differenz bis zur anteiligen BBG	31 150,00 Euro
Einmalzahlung	2 500,00 Euro
Beitragspflichtige Einmalzahlung	2 500,00 Euro
Rentenversicherung	
BBG Januar bis November 2004	56 650,00 Euro
minus beitragspflichtiges Arbeitsentgelt Januar bis Oktober 2004	
(6 · 3 000,00 Euro + 4 · 2 700,00 Euro)	28 800,00 Euro
minus beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt	
November 2004	1 500,00 Euro
minus zusätzliche beitragspflichtige Einnahme	
November 2004	1 200,00 Euro
Differenz bis zur anteiligen BBG	25 150,00 Euro
Einmalzahlung	2 500,00 Euro
Beitragspflichtige Einmalzahlung	2 500,00 Euro

Auswirkung der Einmalzahlung auf die SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	
SV-Luft Juli bis Oktober 2004	7 950,00 Euro
SV-Luft November 2004	
<u>(BBG 3 487,50 Euro minus 4 000,00 Euro Arbeitsentgelt)</u>	<u>- 512,50 Euro</u>
SV-Luft bis November 2004	7 437,50 Euro
Arbeitslosenversicherung	
SV-Luft Juli bis Oktober 2004	14 600,00 Euro
SV-Luft November 2004	
<u>(BBG 5 150,00 Euro minus 4 000,00 Euro Arbeitsentgelt)</u>	<u>1 150,00 Euro</u>
SV-Luft bis November 2004	15 750,00 Euro
Rentenversicherung	
SV-Luft Juli bis Oktober 2004	1 200,00 Euro
SV-Luft November 2004	
<u>(300,00 Euro minus 2 500,00 Euro) - 2 200,00 Euro</u>	
SV-Luft bis November 2004 (kein negativer [Gesamt-]Wert zulässig, Korrektur auf 0 Euro)	0 Euro

Wertguthaben, die aufgrund einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten bereits vor der Altersteilzeitarbeit erzielt wurden, können für die Altersteilzeitarbeit zur Verkürzung der Arbeitsphase verwendet werden. Mit dem Übergang in die Altersteilzeit wird die bisher festgestellte SV-Luft dann in allen Versicherungszweigen übernommen und fortgeführt.

Beispiel 3

Der Arbeitnehmer übernimmt ein vor der Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit erzielt Wertguthaben in die Altersteilzeitarbeit.

Beginn der Altersteilzeitarbeit	1. 7. 2004
Betrag des „übernommenen“ Wertguthabens	15 000 Euro
SV-Luft:	
Krankenversicherung	20 000 Euro
Rentenversicherung	30 000 Euro
Arbeitslosenversicherung	30 000 Euro
Pflegeversicherung	20 000 Euro

Lösung:

Das Wertguthaben ist zum 1. 7. 2004 (Beginn der Altersteilzeitarbeit) wie folgt darzustellen:

Betrag des Wertguthabens	15 000 Euro
--------------------------	-------------

SV-Luft:

Krankenversicherung	20 000 Euro
Rentenversicherung	30 000 Euro
Arbeitslosenversicherung	30 000 Euro
Pflegeversicherung	20 000 Euro

In allen Zweigen der Sozialversicherung wird die bisher festgestellte SV-Luft übernommen und fortgeschrieben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Wertguthaben zum Zeitpunkt des Übergangs in die Altersteilzeitarbeit zu bewerten und die SV-Luft im Alternativ-/Optionsmodell auf den Wert des Wertguthabens zu begrenzen.

In der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung erhöht sich die SV-Luft vom 1. 7. 2004 an um die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

In der Rentenversicherung erhöht sich die SV-Luft wegen der besonderen Regelung des § 10 Abs. 5 AltersTZG vom 1. 7. 2004 an um die Differenz zwischen dem doppelten des Regelarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Mit dem übernommenen Wertguthaben kann der Arbeitnehmer bei einem bisherigen Arbeitsentgelt von 3 000 Euro 5 Monate Arbeitsphase ersetzen (15 000 Euro).

Die Berechnung der Beiträge aus laufendem sowie einmalig gezahltem Arbeitsentgelt geht jeweils der Beitragsberechnung in einem Störfall vor. Tritt in einem Abrechnungszeitraum, in dem eine Einmalzahlung gezahlt wird, ein Störfall ein, erfolgt zuerst die Berechnung der Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Anschließend sind der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens sowie die darauf entfallenden Beiträge zu ermitteln.

Tariferhöhungen und Zinserträge

Als Wertguthaben ist der in den Lohnunterlagen ausgewiesene aktuelle Betrag maßgebend. Hieraus folgt, dass Zeitwertguthaben mit dem aktuellen Stundensatz zu berücksichtigen sind. Geldwertguthaben sind der tariflichen Erhöhung anzupassen, wenn Arbeitnehmern auch in der Freistellungsphase der aktuelle Stundensatz zu gewähren ist. In diesen Fällen kann das Wertguthaben unmittelbar nach der tariflichen Erhöhung angepasst werden. Es bestehen jedoch auch keine Bedenken, wenn das Wertguthaben erst zum Ende der Freistellungsphase nachträglich erhöht und in den Lohnunterlagen zu dem Zeitpunkt, in dem ersichtlich ist, dass das während der Arbeitsphase gebildete Wertguthaben nicht bis zum Ende der Freistellungsphase ausreicht, entsprechend dargestellt wird. Gleiches gilt für Zinserträge, die für das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase zu berücksichtigen sind. Tritt während der Freistellungsphase ein Störfall ein, sind Sozialversicherungsbeiträge aus dem bereits erwirtschafteten Wertguthaben ohne zwischenzeitliche Wertsteigerungen (z. B. Tariferhöhungen, Zinserträge) zu zahlen.

Meldungen im Störfall

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls gezahlt, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung (Grund der Abgabe „55“) zu bescheinigen. Es sind jeweils der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die beim Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu zahlen, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Die Meldungen haben das zur Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer beispielsweise im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist als Arbeitsentgelt „000000“ zu melden.

Der Störfall „Erwerbsminderung“

Endet das Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, gilt Folgendes:

- Wertguthaben, die bis zum Tag vor dem Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurden, sind mit einer Sondermeldung (Grund der Abgabe „55“) unverzüglich zu melden. Als Meldezeitraum sind der Monat und das Jahr des Eintritts der Erwerbsminderung anzugeben. Das Wertguthaben, das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurde, ist zusammen mit dem Arbeitsentgelt der erforderlichen Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung zu melden. Hierdurch kann es vorkommen, dass die anteilige Beitragsbemessungsgrenze des Meldezeitraumes überschritten wird. Es wird deshalb empfohlen, auch diesen Teil des Wertguthabens mit einer Sondermeldung (Grund der Abgabe „55“) zu melden. Als Meldezeitraum ist der Monat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens anzugeben. Ist seit dem Eintritt der Erwerbsminderung kein Wertguthaben erzielt worden, ist für diesen Zeitraum keine besondere Meldung abzugeben.

Damit zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses nach einer zuvor anerkannten Zeitrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Meldedaten für die Zeit bis zum Tag vor dem Eintritt der Erwerbsminderung präsent sind, wird empfohlen, diese Daten bei Zugang des Bescheides über die Zeitrente gesondert festzuhalten.

Sonstige Störfälle

In allen anderen Störfällen ist nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Als Meldezeitraum sind der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens anzugeben.

Was versteht man unter „Störfall“?

Ein Störfall im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen liegt vor bei

- Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, wegen Eintritt von Erwerbsminderung oder Tod des Arbeitnehmers,
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge in bestimmten Fällen,
- vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten der Freistellung,
- Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen.

Was versteht man unter „Wertguthaben“?

Wertguthaben ist die Zeit bzw. das Arbeitsentgelt aus einer vor oder nach einer Freistellung von der Arbeitsleistung für diese Freistellung erbrachten Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1 a SGB IV).

Was sind „Aufstockungsbeträge“?

Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit ist um mindestens 20 % aufzustocken, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltersTZG).

Was versteht man unter „Blockmodell“?

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelungen in einem Tarifvertrag, aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (Arbeitsphase und Freistellungsphase). Der Arbeitnehmer ist sozialversicherungspflichtig während der gesamten Zeit (§ 2 Abs. 2 AltersTZG).

Was sind „zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung“?

Für den Arbeitnehmer sind zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zu zahlen, der auf 80 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit entfällt, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltersTZG).

Was versteht man unter „Einmalzahlung“?

Einmalzahlungen sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt werden. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Bezüge wie Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder, Gratifikationen usw. Maßgeblich ist, dass sie in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden und gleichzeitig kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Sie sind grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt werden, unterliegen allerdings nur der Beitragspflicht, soweit sie zusammen mit den bis zum Ende des Auszahlungsmonats beitragspflichtigen Einnahmen die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Einmalzahlungen, die auf regelmäßige monatliche Zahlungen umgestellt werden, sind laufendes Arbeitsentgelt.

Was versteht man unter „SV-Luft“?

Die für die Dauer einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten nach § 7 Absatz 1 a SGB IV seit der erstmaligen Erzielung von Wertguthaben für den einzelnen Versicherungszweig festgestellte Differenz zwischen dem in dieser Zeit während der Arbeitsphase gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze wird als SV-Luft bezeichnet.

Was versteht man unter „Summenfelder-Modell“?

Die als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gilt in einem Störfall das gesamte Wertguthaben, höchstens jedoch die im Zeitpunkt des Störfalls in den einzelnen Versicherungszweigen maßgebliche „SV-Luft“.

Was versteht man unter „Regelarbeitsentgelt“?

Das Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeit im Sinne des AltersTZG ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des SGB III nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig (§ 6 Abs. 1 AltersTZG).

Was versteht man unter „Freistellungsphase“?

Es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Zeit, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, das durch eine tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt worden ist. Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase gilt als angemessen, wenn es im Monat mindestens 70 % des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts der vorangegangenen zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase beträgt. Maßgebend ist das Bruttoarbeitsentgelt ohne Begrenzung (z. B. auf die BBG); zusätzlich gezahlte beitragsfreie Zulagen oder Zuschläge bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen angesammelten Geld- oder reinen Zeitguthaben werden als Wertguthaben im Sinne des Sozialversicherungsrechts bezeichnet. Unterschieden wird hierbei zwischen Geldkonten (Kontostand wird in Geld ausgewiesen) und Zeitkonten (Verrechnungseinheit sind Minuten, Stunden oder Tage).

Altersteilzeit:

Meldungen bei Insolvenz

Mit der Neuregelung des Altersteilzeitgesetzes zum 1. Juli 2004 wurde auch die Insolvenzversicherung bei Altersteilzeitarbeit näher ausgestaltet. Darüber hinaus folgen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 5. Dezember 2002 – 2 AZR 571/01 – zum Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses bei Insolvenz. Beides hat Auswirkungen auf das Meldeverfahren nach der DEÜV.

Meldungen bei Insolvenz in der Arbeitsphase

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers ist, soweit ein Störfall [Störfall] eintritt, nur das Arbeitsentgelt zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Fällt das Insolvenzereignis in die Arbeitsphase eines Blockmodells [Blockmodell] bzw. in eine kontinuierliche Altersteilzeitarbeit, tritt ein Störfall ein, wenn das Beschäftigungsverhältnis gekündigt wird. Wurde der Arbeitnehmer infolge der Insolvenz bereits freigestellt und erfolgt die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses, ist zum Tag vor dem Insolvenzereignis eine Abmeldung mit dem Abgabegrund „71“ vorzunehmen. Gleichzeitig wird eine weitere Meldung mit dem Abgabegrund „72“ zum Tag des rechtlichen Endes der Beschäftigung erstattet. Aus einem insolvenzgesicherten Wertguthaben wird außerdem eine Störfallmeldung erstattet. Dabei wird als Meldezeitraum der Kalendermonat und das Jahr angegeben, in dem die Beiträge tatsächlich gezahlt wurden. Diese Meldung mit dem Abgabegrund „55“ wird unverzüglich abgegeben.

Meldungen bei Insolvenz in der Freistellungsphase

Fällt das Insolvenzereignis in die Freistellungsphase [Freistellungsphase] eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und wird das Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt, liegt bis zum vertraglichen Ende der Altersteilzeitarbeit grundsätzlich eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vor (vgl. Urteil des BAG vom 5. 12. 2002 – AZR 571/01).

Insolvenzgesicherte Wertguthaben

Wurden neben den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem Arbeitsentgelt auch die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge und die Aufstockungsbeträge [Aufstockungsbeträge] insolvenzgesichert, sodass weiterhin Altersteilzeit vorliegt, wird zum Tag vor dem Insolvenzereignis eine Abmeldung mit dem Abgabegrund „30“ erstattet. Zum Tag des Insolvenzereignisses ist eine Anmeldung mit dem Abgabegrund „10“ und der Personengruppe „103“ vorzunehmen. Die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt (und damit die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung) endet, wenn das Wertguthaben aufgebraucht ist. Es wird dann eine Abmeldung mit dem Abgabegrund „30“ erstattet. Werden lediglich die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt gesichert und gezahlt, liegt Altersteilzeitarbeit nicht mehr vor. Die Anmeldung zum Tage des Insolvenzereignisses erfolgt in diesen Fällen mit dem Abgabegrund „10“ und der Personengruppe „101“ bzw. einer anderen Personengruppe als „103“.

Beispiel 1

Ein Beschäftigter befindet sich seit dem 1. 7. 2004 in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Das Beschäftigungsverhältnis soll am 31. 12. 2004 enden. Am 20. 9. 2004 tritt ein Insolvenzereignis ein. Sowohl die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt als auch die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge sowie die Aufstockungsbeträge sind insolvenzgesichert. Das Wertguthaben ist am 10. 12. 2004 aufgebraucht. Es sind folgende Meldungen zu erstatten:

Abmeldung zum 19. 9. 2004 mit Abgabegrund „30“
Anmeldung zum 20. 9. 2004 mit Abgabegrund „10“ und Personengruppe „103“
Abmeldung zum 10. 12. 2004 mit Abgabegrund „30“ und Personengruppe „103“

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, es wurden jedoch lediglich die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt insolvenzgesichert. Es sind folgende Meldungen zu erstatten:

Abmeldung zum 19. 9. 2004 mit Abgabegrund „30“
Anmeldung zum 20. 9. 2004 mit Abgabegrund „10“ und Personengruppe „101“
Abmeldung zum 10. 12. 2004 mit Abgabegrund „30“ und Personengruppe „101“

Beispiel 3

Wie Beispiel 1, das Beschäftigungsverhältnis wird jedoch zum 30. 11. 2004 außerordentlich gekündigt. Die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben werden am 20. 12. 2004 gezahlt. Es sind folgende Meldungen zu erstatten:

Abmeldung zum 19. 9. 2004 mit Abgabegrund „30“
Anmeldung zum 20. 9. 2004 mit Abgabegrund „10“ und Personengruppe „103“
Abmeldung zum 30. 11. 2004 mit Abgabegrund „30“ und Personengruppe „103“
Sondermeldung für den Zeitraum vom 1. 12. bis 31. 12. 2004 mit Abgabegrund „55“ und Personengruppe „103“

Wird das Beschäftigungsverhältnis außerordentlich gekündigt, liegt ein Störfall vor. Das Arbeitsentgelt, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, wird gesondert gemeldet. Als Meldezeitraum werden der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung angegeben. Wurde aus Vereinfachungsgründen der Beitragssatz des Abrechnungszeitraums angewandt, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde, wird der Monat und das Kalenderjahr des Abrechnungszeitraums gemeldet. Erfolgen mehrere Zahlungen, weil der Anspruch nur schrittweise erfüllt wurde, sind mehrere Meldungen mit den entsprechenden Meldezeiträumen zu erstatten. Unabhängig von der Störfallmeldung wird eine Abmeldung zum Ende der Beschäftigung mit dem Abgabegrund „30“ vorgenommen.

Nicht insolvenzgesicherte Wertguthaben

Wurden Beiträge zur Sozialversicherung nicht insolvenzgesichert, wird zum Tage vor dem Insolvenzereignis eine Abmeldung mit dem Abgabegrund „30“ erstattet. Soweit im Rahmen des Insolvenzverfahrens noch Beitragsansprüche realisiert werden, wird das Arbeitsentgelt gesondert gemeldet.

Beispiel 4

Wie Beispiel 1, Beiträge zur Sozialversicherung wurden jedoch nicht insolvenzgesichert. Am 20. 11. 2004 zahlt der Insolvenzverwalter Beiträge im Rahmen einer Quote. Es sind folgende Meldungen zu erstatten:

Abmeldung zum 19. 9. 2004 mit Abgabegrund „30“
Sondermeldung für den Zeitraum vom 1. 11. bis 30. 11. 2004 mit Abgabegrund „55“ und Personengruppe „103“

Was versteht man unter „Störfall“?

Ein Störfall im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen liegt vor bei

- Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, wegen Eintritt von Erwerbsminderung oder Tod des Arbeitnehmers,
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge in bestimmten Fällen,
- vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten der Freistellung,
- Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen.

Was versteht man unter „Blockmodell“?

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelungen in einem Tarifvertrag, aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (Arbeitsphase und Freistellungsphase). Der Arbeitnehmer ist sozialversicherungspflichtig während der gesamten Zeit (§ 2 Abs. 2 AltersTZG).

Was versteht man unter „Freistellungsphase“?

Es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Zeit, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, das durch eine tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt worden ist. Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase gilt als angemessen, wenn es im Monat mindestens 70 % des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts der vorangegangenen zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase beträgt. Maßgebend ist das Bruttoarbeitsentgelt ohne Begrenzung (z. B. auf die BGG); zusätzlich gezahlte beitragsfreie Zulagen oder Zuschläge bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen angesammelten Geld- oder reinen Zeitguthaben werden als Wertguthaben im Sinne des Sozialversicherungsrechts bezeichnet. Unterschieden wird hierbei zwischen Geldkonten (Kontostand wird in Geld ausgewiesen) und Zeitkonten (Verrechnungseinheit sind Minuten, Stunden oder Tage).

Was sind „Aufstockungsbeträge“?

Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit ist um mindestens 20 % aufzustocken, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltersTZG).

Renteninformation:

Ein Stück Planungssicherheit

Die gesetzliche Rentenversicherung informiert ihre Versicherten über deren gegenwärtige und künftige Rentenansprüche (siehe auch SUMMA SUMMARUM Ausgabe 4/2002). Die Rentenversicherungsträger wollen mit dieser Renteninformation Transparenz schaffen und den Versicherten eine Grundlage für die Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge geben.

Die Renteninformation [Renteninformation] enthält neben der Aufstellung über die geleisteten Rentenversicherungsbeiträge fünf Berechnungen.

- Eine Berechnung für den Fall der vollen Erwerbsminderung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Zurechnungszeit,
- vier Berechnungen für die Regelaltersrente, und zwar
 - eine Berechnung auf der Basis der bisher gezahlten Beiträge,
 - eine Hochrechnung für den Fall, dass die in den letzten fünf Jahren durchschnittlich gezahlten Beiträge weitergezahlt werden, und zwar ohne Anpassung,
 - eine solche Berechnung mit einer durchschnittlichen Rentenanpassung von 1,5 % in einer niedrigen Entwicklungsvariante und
 - eine Berechnung mit einer durchschnittlichen Rentenanpassung von 2,5 % in einer günstigeren Variante.

Dem Korridor von 1,5 und 2,5 % für die Rentenanpassung sind die Annahmen des jährlichen Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung sowie die mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz weiterentwickelte Rentenanpassungsformel zu Grunde gelegt.

Wie durch Umfragen ermittelt wurde, wird die Renteninformation von den Versicherten sehr positiv aufgenommen.

Was versteht man unter „Renteninformation“?

Seit Juni 2002 versenden die Rentenversicherungsträger Renteninformationen an ihre Versicherten, um sie so über ihre Beitragsleistungen sowie die gegenwärtigen und künftigen Rentenansprüche zu unterrichten. Voraussetzung ist, dass die Versicherten

- das 27. Lebensjahr vollendet und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Bis Ende 2003 wurden in einer Erprobungsphase bereits rund 21 Mio. Renteninformationen versandt. Im Jahr 2004 wird nochmals die gleiche Anzahl von Versicherten ihre erste Renteninformation erhalten. Ab 2005 werden die Rentenversicherungsträger dann jährlich auf diesem Weg ihre Versicherten informieren.

Impressum

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

Mitglieder des VDR:

LVA Baden-Württemberg, LVA Berlin, LVA Brandenburg, LVA Braunschweig, LVA Freie und Hansestadt Hamburg, LVA für das Saarland, LVA Hannover, LVA Hessen, LVA Mecklenburg-Vorpommern, LVA Niederbayern-Oberpfalz, LVA Oberbayern, LVA Oberfranken und Mittelfranken, LVA Oldenburg-Bremen, LVA Rheinland-Pfalz, LVA Rheinprovinz, LVA Sachsen, LVA Sachsen-Anhalt, LVA Schleswig-Holstein, LVA Schwaben, LVA Thüringen, LVA Unterfranken, LVA Westfalen, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft

Verantwortlich für den Inhalt:

Schriftleitung: Ulrich Grintsch, VDR Frankfurt;
Hans-Michael Hönigmann, BfA Berlin;
Bruno Krawczyk, LVA Rheinprovinz

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 21. Mai 2004

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.